

**FÖRDERUNG VON ALARMANLAGEN FÜR WOHNUNGEN UND
EIGENHEIME DURCH DIE STADTGEMEINDE HOLLABRUNN**

gültig ab 01.07.2013, Änderung 01.01.2017

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für den Einbau einer Alarmanlage bei einem Eigenheim bzw. einer Wohnung.

Name: geb. am:

Geb.Ort:Staatsangehörigkeit:

Hauptwohnsitz:Tel. Nr.:

Ausführende Firma:

Bankverbindung: IBAN: Institut:

.....
Datum

.....
Unterschrift des Förderungswerbers

Von der Stadtgemeinde auszufüllen:

Meldeamt: am

nicht * gemeldet, Hauptwohnsitz seit

Bauamt: am

Es wird bestätigt, dass das zu fördernde Objekt in

Straße Nr. als Wohnhaus gewidmet

und für die dauernde Bewohnung bestimmt ist.

Rechnungsabteilung: am

Rechnung Firma:

bezahlter Rechnungsbetrag:

10 % davon €

maximaler Förderbetrag €

Zuschuss bewilligt am:

* nichtzutreffendes streichen

Richtlinien zur Förderung von Alarmanlagen für Wohnungen und Eigenheime

Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2016

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die erstmalige Anschaffung einer Alarmanlage für eine Wohnung oder ein Eigenheim in der Stadtgemeinde Hollabrunn in Anlehnung an die Förderung für „Sicheres Wohnen“ des Landes Niederösterreich.

2. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung der Stadtgemeinde Hollabrunn besteht in einem einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von 10 % der Investitionskosten, maximal in Höhe von € 100,00.

3. Persönliche Voraussetzungen des Zuschusswerbers

Zuschusswerber können natürliche Personen — wie Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer,

Mieter oder Bauberechtigte — sein, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Hollabrunn haben.

Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Alarmanlage befindet, muss vom Zuschusswerber ganzjährig bewohnt werden.

4. Ansuchen

Der Zuschuss wird über schriftliches Ansuchen gewährt, dem Ansuchen ist die saldierte Rechnung über die Alarmanlage beizuschließen. Der Ankauf bzw. die Montage der Alarmanlage hat bei bzw. durch eine konzessionierte im Gemeindegebiet von Hollabrunn ansässige Fachfirma zu erfolgen.

5. Rechtsanspruch

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung des Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

6. Auszahlung

Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat.

7. Widerruf der Förderung

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne der Richtlinie erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt werden.

Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Gemeinde zurückzuzahlen.

8. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Ausschlaggebend ist das Datum des Einbaus der Alarmanlage. Die Förderung ist befristet bis 31.12.2017.